

Evaluierung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Sachsen

durchgeführt von:

- Niels Espenhorst und Thomas Berthold, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (B-UMF)
- Katja Lange, UNHCR, Nürnberg

Inhaltsübersicht

Seitenzahlen

I. Datengewinnung	2
II. Status quo	3
1. Chemnitz	3
a) Chronologische Erfassung	3
b) Betreuung	4
aa) Inobhutnahme und Jugendhilfe	4
bb) Vormundschaften	5
c) Unterbringung	6
aa) EAE Chemnitz	6
bb) Kinder- und Jugendnotdienst Chemnitz	6
cc) Jugendhilfeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft	7
d) Altersfestsetzung	7
2. Leipzig	8
a) Chronologische Erfassung	8
b) Betreuung	9
aa) Inobhutnahme durch die Jugendgerichtshilfe	9
bb) Jugendhilfe	10
cc) Vormundschaften bei Fairbund e. V.	11
c) Unterbringung	12
aa) Kinder- und Jugendnotdienst Leipzig	12
bb) Jugendhilfeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft	14
d) Altersfestsetzung	15
3. Aufenthaltsrechtliches Clearing?	15
4. Verfahrensberatung durch AG In- und Ausländer e. V.	16
5. Verteilung	17
6. Zurückschiebung	17

I. Datengewinnung

Zwei Vertreter des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (B-UMF) führten gemeinsam mit einer Vertreterin des UNHCR-Büros in Nürnberg Gespräche mit verschiedenen Beteiligten, die in ihrer Arbeit mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Sachsen betraut sind. Die Gespräche fanden im Zeitraum 24. bis 27.11.2009 statt.

Die Auswahl der Gesprächspartner erfolgte zum einen unter dem Gesichtspunkt, die Bereiche Verwaltung und Wohlfahrtsverbände einzubeziehen, zum anderen nach den Themenbereichen Aufnahme, Inobhutnahme, Betreuung, Beratung und Asylverfahren. Es wurden insgesamt zehn Gespräche mit zwanzig Gesprächspartnern geführt. Die Gespräche dauerten zwischen einer Stunde (acht) und zwei Stunden (zwei).

Um die Gesprächssituation offen zu gestalten, wurden die Gespräche nicht auf einem Tonträger aufgenommen, sondern anhand eines Protokolls festgehalten. Die Protokollierung wurde von der Vertreterin des UNHCR vorgenommen. Direkt im Anschluss an alle Gespräche wurden die Informationen und Eindrücke systematisch festgehalten. Dadurch sollte die Subjektivität der Gesprächssituation transparent und bearbeitbar gemacht werden.

Es wurden Leitfragen zur derzeitigen Verfahrens- und Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Erstaufnahme und in den Kinder- und Jugendnotdiensten gestellt. Im Einzelnen ging es um den Zugang zum und die Registrierung im Asylverfahren, um Fragen des aufenthaltsrechtlichen Clearings, Fragen zur Altersfestsetzung, Vormundschaft und um die Möglichkeiten der Beratung und Informationsweitergabe an die UMF im Verfahren. Weiter stand die Inobhutnahme durch das Jugendamt Chemnitz und die Jugendgerichtshilfe Leipzig im Mittelpunkt. Die Beteiligten wurden gefragt, wie sie die Zusammenarbeit und die Arbeit der anderen Verfahrensbeteiligten bewerten.

Die Gesprächsprotokolle wurden qualitativ ausgewertet. Die protokollierten Angaben der Gesprächspartner wurden in einem ersten Schritt zentralen Fragestellungen zugeordnet. Die Protokollierung der Angaben erfolgte dabei z. T. in wörtlicher Wiedergabe, z. T. auch in paraphrasierter Form. In einem nächsten Schritt wurden die mehrfach genannten Informationen verschiedenen Kategorien untergeordnet und einander gegenübergestellt. Auf

diese Weise konnten Zusammenhänge erschlossen und Angaben, die auf subjektivem Empfinden der Gesprächspartner beruhen, objektiviert werden.

II. Status quo

In Sachsen finden unbegleitete Minderjährige hauptsächlich in den Städten Chemnitz und Leipzig erstmals Aufnahme. Dies liegt zum einen daran, dass andere Kommunen die bei ihnen zunächst gemeldeten Jugendlichen an eine der beiden Städte weiterverweisen. Zum anderen befindet sich in Chemnitz die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) und die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Sachsen. Chemnitz hat daher auch im sächsischen Vergleich die höchsten Ankunfts zahlen. Im Jahr 2008 wurden 65 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) von der ZAB Chemnitz registriert. Davon sind nicht die Jugendlichen erfasst, die von der Polizei direkt dem Jugendamt Chemnitz übergeben wurden. In Leipzig sind derzeit sechzehn Jugendliche vom Verein Fairbund e.V., der dort die Vormundschaften für UMF führt, registriert. Im Übrigen hat das Landesjugendamt Sachsen von elf Jugendämtern seines Zuständigkeitsbereichs die Rückmeldung erhalten, dass auch durch sie unbegleitete Minderjährige betreut werden. Damit sind aber in erster Linie diejenigen gemeint, die im späteren Verlauf des Verfahrens landesweit verteilt wurden.

1. Chemnitz

a) Chronologische Erfassung

Die unbegleiteten Minderjährigen melden sich entweder direkt bei der ZAB in Chemnitz, die sich mit der Erstaufnahmeeinrichtung und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf derselben umgenutzten früheren Kasernenanlage befindet, oder sie werden von der Bundes- bzw. Landespolizei aufgegriffen und dort hingebacht. Teilweise werden die Jugendlichen auch direkt dem Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) in Chemnitz übergeben.

Jugendliche unter sechzehn, die in der Erstaufnahmeeinrichtung ankommen, werden dem Jugendamt Chemnitz von den Mitarbeiter/innen der Fa. Malteser Werke gGmbH, welche vom Freistaat Sachsen mit dem Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung beauftragt ist, mitgeteilt. Die Minderjährigen werden von Mitarbeiter/innen des Jugendamtes abgeholt und zum Kinder- und Jugendnotdienst gebacht, wo sie untergebracht werden.

Bevor hingegen ein Kontakt der sechzehn- und siebzehnjährigen UMF mit dem Jugendamt Chemnitz hergestellt wird, werden die Jugendlichen bei der ZAB Chemnitz registriert. Die Unterbringung der UMF erfolgt zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung. Die Jugendlichen werden an das Bundesamt weitergeleitet. Minderjährige über sechzehn Jahre, die über das EASY-Verfahren nach Sachsen verteilt wurden, haben i. d. R. in dem jeweiligen Bundesland einen Asylantrag gestellt. Die Übrigen äußern ein Asylbegehren vor Ort. Einige Tage nach ihrer Ankunft nimmt das Bundesamt ihren Asylantrag entgegen. Die Anhörung findet nach ca. sechs Wochen statt. Im Anschluss teilt die ZAB dem Jugendamt Chemnitz mit, dass sich ein alleinreisender Jugendlicher im Alter von sechzehn oder siebzehn Jahren in der Erstaufnahme befindet. Das Jugendamt nimmt die Jugendlichen in Obhut und veranlasst ihre Unterbringung beim Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) in Chemnitz.

Beim KJND wird für alle ein Hilfeplan erstellt. Innerhalb von drei Tagen nach ihrer Unterbringung wird die Einrichtung einer Vormundschaft beantragt. Die Minderjährigen bleiben zwei bis drei Monate im Kinder- und Jugendnotdienst.

b) Betreuung

aa) Inobhutnahme und Jugendhilfe

Alle Jugendlichen werden vom Jugendamt Chemnitz in Obhut genommen. Nach ihrer Unterbringung im Kinder- und Jugendnotdienst findet ein erstes Clearinggespräch statt. Hierbei ist ein Vormund noch nicht anwesend. Anhand des Gesprächsverlaufs wird vielmehr entschieden, ob eine Vormundschaft beantragt wird.

Mit allen Jugendlichen wird ein Jugendhilfeplangespräch geführt. Die Sechzehn- und Siebzehnjährigen erhalten Jugendhilfe, wenn sie bereit sind, in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht zu werden. Um dies herauszufinden, wird ihnen die Möglichkeit gegeben, einige Zeit im Kinder- und Jugendnotdienst zu wohnen. Entscheiden sie sich gegen diese Wohnform, werden sie stattdessen an die Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz bzw. eine Gemeinschaftsunterkunft verwiesen.

bb) Vormundschaften

Vormundschaften werden durch das Jugendamt in Form von Amtsvormundschaften geführt oder durch eine Mitarbeiterin des Vereins AG In- und Ausländer e. V.. Daneben gibt

es Verwandte bzw. Ehrenamtliche, die zu Vormündern bestellt werden. Ein Vormundschaftsverein ist in Chemnitz nicht vorhanden. Die AG In- und Ausländer e. V. hat sich zwar in der Vergangenheit um den Aufbau eines solchen Vereins bemüht; dies ist bislang jedoch nicht gelungen.

Im Oktober 2009 führte das Jugendamt 29 Amtsvormundschaften verteilt auf sechs Mitarbeiter/innen. Die Hauptherkunftsländer sind Afghanistan, Irak, Indien, Palästina und Vietnam. Insgesamt betreut das Jugendamt Chemnitz ca. 300 Fälle. Im November 2009 bestanden 32 Amtsvormundschaften für UMF beim Jugendamt Chemnitz, 25 betrafen Jungen und sieben Mädchen. Im Jahresdurchschnitt 2009 waren es 28 Vormundschaften, die durch die Amtsvormünder des Jugendamtes geführt wurden.

Die Vormundschaft wird auch bei nicht mehr auffindbaren Jugendlichen zunächst fortgeführt; es finden Nachforschungen nach dem Aufenthaltsort des jeweiligen Jugendlichen statt. Zum Teil erhält das Jugendamt Mitteilung, wie beispielsweise aus den Niederlanden, dass eines ihrer Mündel hier aufgegriffen wurde.

Es kann passieren, dass das Familiengericht den Antrag auf Einrichtung einer Vormundschaft für einen Sechzehn- bzw. Siebzehnjährigen ablehnt. Dies geschieht meist dann, wenn ein Minderjähriger erklärt, seine Eltern lebten noch im Heimatland. Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass die Eltern im Zuge der modernen Kommunikationsmittel in der Lage seien, ihre elterliche Sorge auszuüben. Dies könne über das Telefon oder per Email geschehen. In anderen Fällen kann es vorkommen, dass das Gericht das Alter des Minderjährigen in Frage stellt. Diese Entscheidungspraxis betrifft ca. 25 % der Fälle. Man müsse Glück haben, so ein Amtsvormund, zu wem man komme. Weiter ist das Gericht teilweise der Auffassung, dass eine gesetzliche Vertretung nicht erforderlich sei, da ohnehin eine Unterbringung in der EAE erfolge und eine Vermögensverwaltung mangels Vermögen nicht stattfinde. Der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes Chemnitz (ASD) hat Beschwerde gegen einen dieser ablehnenden Beschlüsse eingelegt. Bislang sei das Jugendamt nur zögerlich gegen diese Entscheidungspraxis vorgegangen; Amtsvormünder könnten mangels Beschwerde hingegen gar nicht erst etwas unternehmen. Inzwischen wurde die Begründung des Vormundschaftsgerichts in Chemnitz aber durch das OLG Dresden gehalten. Vor drei oder vier Jahren habe es diese Probleme mit dem Vor-

mundschaftsgericht nicht gegeben, berichtete ein Vertreter des Jugendamtes. Der Grund, warum sich die Rechtsprechung geändert habe, sei nicht bekannt.

c) Unterbringung

aa) EAE Chemnitz

In Chemnitz werden unbegleitete Minderjährige, die erklären, sechzehn oder siebzehn Jahre alt zu sein bzw. die als sechzehn- oder siebzehnjährig registriert wurden, in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Um Zutritt zur dortigen umgenutzten früheren Kasernenanlage zu erhalten, erklären sie an der Pforte, dass sie Asyl beantragen wollen. In der Erstaufnahmeeinrichtung gibt es keinen eigenen Trakt für alleinreisende Minderjährige. Ein Betreuungsangebot ist nicht vorhanden.

bb) Kinder- und Jugendnotdienst Chemnitz

Die unter Sechzehnjährigen werden beim Kinder- und Jugendnotdienst Chemnitz untergebracht. Die über Sechzehnjährigen kommen zum KJND, sobald das Jugendamt von ihrem Aufenthalt in der EAE Kenntnis erhält. Alle bleiben zwei bis drei Monate im Kinder- und Jugendnotdienst.



Gebäude des Kinder- und Jugendnotdienstes Chemnitz

(Abbildung der Internetseite des KJND entnommen)

Der Kinder- und Jugendnotdienst in Chemnitz steht unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO). Neben der Aufstellung eines Hilfeplans für die Jugendlichen, gehört es zu den Aufgaben des KJND, den Jugendlichen Halt und Orientierung im Alltag zu geben. So finden gemeinsame tägliche Mahlzeiten statt und Freizeitaktivitäten werden organisiert. Der Aufenthalt in der Einrichtung beinhaltet kleinere Pflichten beispielsweise das Sauberhalten des eigenen Zimmers und der Gemeinschaftsräume. Die Jugendlichen müssen sich an bestimmte Ausgangszeiten halten, orientiert am Alter entsprechend der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes



(Abbildungen der Internetseite des KJND entnommen)

cc) Jugendhilfeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft

Es hängt von der Entscheidung der Jugendlichen ab, ob sie im Anschluss an ihren Aufenthalt im Kinder- und Jugendnotdienst in einer Jugendhilfeeinrichtung, beispielsweise in einer der Chemnitzer Wohngemeinschaften, untergebracht werden. Einige entschieden sich dafür, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, da das Betreuungskonzept in der Jugendhilfe nicht mit ihren Erwartungen übereinstimme. In diesen Fällen hörten die meisten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf, die Schule zu besuchen. Es gebe in den Gemeinschaftsunterkünften niemanden, der für sie Sorge tragen könnte. Die Vormundschaftsarbeit sei in diesen Fällen erschwert. Dies fange bereits bei ganz einfachen Dingen, wie mit der Möglichkeit, mit den Jugendlichen in Kontakt zu treten oder Papiere von ihnen zu erhalten, an. Jugendhilfeeinrichtungen könnten hier ganz andere Unterstützung leisten.

d) Altersfestsetzung

In der Regel gehen die am Verfahren beteiligten Behörden von dem Geburtsdatum aus, das von den Jugendlichen angegeben wurde. Nur in „gravierenden“ Fällen werde von Seiten des Jugendamtes eingegriffen. Dieses ist der Auffassung, dass staatliche Stellen wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder das Familiengericht mit ihrem Handeln das Alter der Jugendlichen konkludent bestätigt hätten. Es sei vorgekommen, dass sich eine tatsächliche Volljährigkeit herausgestellt habe, wenn die jungen Flüchtlinge einen Lebenspartner kennenlernten und heiraten wollten. Bis zu diesem Zeitpunkt könnten Kosten in der Jugendhilfe von 60.000 bis 70.000 € entstanden sein. Es habe einen Extremfall gegeben, in dem es um Kosten von 100.000 € ging. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe hatte in der Vergangenheit die Möglichkeit geprüft, Regressforderungen geltend zu machen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft bei Jugendlichen, die aus einem anderen Bundesland wie Bayern oder Berlin nach Sachsen zugewiesen wurden und deren Alter dort auf sechzehn Jahre oder älter festgelegt wurde, ob bei bestehenden Zweifeln eine Alterskorrektur möglich ist. Hierzu setzt sich das Bundesamt mit dem Jugendamt Chemnitz in Verbindung, es wird versucht, an Dokumente zu gelangen, die das Alter belegen könnten. Insgesamt sei man um eine großzügige Handhabung bemüht. So müssten kulturspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden, die das Aussehen eines Jugendlichen mitbestimmen. Bei Zweifeln werde im Sinne des/der Betroffenen entschieden. In Fällen aber, in denen das Geburtsdatum gerichtlich festgelegt worden sei, betrachte das Bundesamt diese Entscheidung als bindend. Dies könne zu einer unbefriedigenden Situation führen, wenn verschiedene Behörden wie das Jugendamt, die Ausländerbehörde und das Bundesamt von unterschiedlichen Geburtsdaten ausgingen.

2. Situation in Leipzig

a) Chronologische Erfassung

In Leipzig werden alle UMF direkt nach ihrer Ankunft im Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt Leipzig untergebracht. Die Polizei bringt sie dorthin, oder sie kommen als sog. Selbstmelder zum KJND. Das Jugendamt Leipzig wird informiert, und im Auftrag des Jugendamtes wird durch die Mitarbeiter/innen des KJND innerhalb von drei Tagen ein Antrag beim Familiengericht auf Einrichtung einer Vormundschaft gestellt. Innerhalb von drei Arbeitstagen findet eine Gesundheitsuntersuchung statt. Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Jugendamt und dem örtlichen Verein Fairbund e. V. bestellt das Familiengericht Leipzig in allen Fällen, in denen ein unbegleiteter Minderjähriger betroffen ist, Fairbund zum Vormund. Alle UMF werden in Obhut genommen, und Jugendhilfe wird ihnen unabhängig von einer Altersbestimmung gewährt. Minderjährige, die Asyl beantragen, bleiben in der Jugendhilfeeinrichtung in Leipzig. Sie werden von ihrem Vormund nach Chemnitz begleitet, um sich registrieren zu lassen und ihre Asylanforderung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchzuführen. Für die meisten Minderjährigen unter sechzehn Jahren entscheidet der Vormund, dass kein Asylantrag gestellt wird, sondern eine Duldung zu beantragen ist. Dies liegt u. a. daran, dass Hauptherkunftsländer Vietnam, Algerien und Indien sind. Die Sechzehn- und Siebzehnjährigen haben dagegen bereits einen Asylantrag gestellt, bevor eine Vormundschaft eingerichtet wurde. Sie äußern ihr Asylbegehren direkt nach ihrer Ankunft. Die Jugendlichen bleiben zehn Tage im KJND, bevor sie in einer Leipziger Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden.

b) Betreuung

aa) Inobhutnahme durch die Jugendgerichtshilfe

Die Abteilung Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes Leipzig ist für die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen zuständig. Zugleich vertritt sie die Jugendlichen falls notwendig im Rahmen von Strafverfahren wie in Verfahren wegen illegaler Einreise oder wegen Diebstahls bzw. Hehlerei. Diese Zuständigkeitsverteilung rührt daher, dass die ehemalige Leiterin der Leipziger Jugendgerichtshilfe beim Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes (ASD) für den Bereich der Hilfe für UMF zuständig war und bei ihrem Wechsel zur Jugendgerichtshilfe das Thema mitbrachte. Die Aufgabe sei gut bei der Jugendgerichtshilfe angesiedelt, da so Doppelakten vermieden werden könnten. In Strafverfahren erfolge ohnehin eine enge Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft insbesondere in Fragen der Verfahrenseinstellung wegen illegaler Einreise.

Von Sommer 2008 bis November 2009 waren bis zu 28 UMF in Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung untergebracht. Eine genauere statistische Erfassung gibt es nicht. So könnten unter den 28 Akten auch solche Fälle sein, in denen zwischenzeitlich Volljährigkeit eingetreten oder ein Jugendlicher weitergewandert ist. Leipzig sei einmal „massiver Anlaufpunkt“ für UMF gewesen. Die Zahlen seien aber rückläufig. Hauptherkunftsländer sind Vietnam und der Sudan. In der Vergangenheit waren unter den herkunftsstärksten Ländern auch Algerien und der Iran.

Sobald ein unbegleiteter Minderjähriger im KJND eingetroffen ist, wird die Jugendgerichtshilfe sowohl durch die Polizei als auch durch die Mitarbeiter/innen im KJND informiert. Die ersten Sofortmaßnahmen wie das Stellen eines Antrags beim Familiengericht auf Einrichtung einer Vormundschaft werden vom KJND im Auftrag der Jugendgerichtshilfe übernommen. Ebenso werden die Anträge auf Übernahme der Dolmetscherkosten und der Gesundheitskosten vom KJND gestellt. Diese Aufgaben sollen in Zukunft von einem Bereitschaftsdienst der Jugendgerichtshilfe übernommen werden, der so auch bereits in der Vergangenheit einmal existiert hat.

Innerhalb der ersten Tage nach der Ankunft führen die Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe ein Gespräch mit dem betroffenen Jugendlichen, um über die weiteren Schritte zur Hilfe zu entscheiden. Es ergeht eine Inobhutnahmeverfügung. Insgesamt werden drei

Clearinggespräche mit dem Jugendlichen geführt. Das erste Gespräch ist ein reines Kennenlerngespräch, bei dem bereits der Vormund hinzugezogen wird, auch wenn er/sie noch nicht offiziell bestellt ist. Hier wird ein Fragebogen ausgefüllt, der von der Jugendgerichtshilfe entwickelt wurde. Es handelt sich dabei um einen zehneitigen Fragebogen zu Einreise, Vorstellungen des Jugendlichen und Aufenthalt der Eltern. Andere Fragen beispielsweise zur Schule sind dagegen Aufgabe des Vormundes. Das Verfahren ist insgesamt eng an das Modell des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit „Instrumente und Mechanismen des Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hessen“ angelehnt.¹

bb) Jugendhilfe

Alle Jugendlichen erhalten zunächst Jugendhilfe. Der Umfang der Hilfgewährung unterscheidet sich dabei nicht von derjenigen, die auch deutsche Kinder erhalten würden. Im Rahmen der Gesundheitsversorgung sind die unbegleiteten Minderjährigen aber auch weiterhin schlechter gestellt.

Bestehen Zweifel am jugendlichen Alter eines Betroffenen, wird er/sie auf die möglichen rechtlichen Konsequenzen hingewiesen, die eine weitere Inanspruchnahme von Jugendhilfe für ihn/sie bedeuten könnte. Es könne vorkommen, dass die Wirtschaftliche Jugendhilfe auch nach Jahren der Bewilligung ihre Kosten zurückfordere. Im Anschluss an diese Gespräche tauchten einige Jugendliche unter, für andere werde hingegen ein medizinisches Gutachten durch das Jugendamt eingeholt. Daneben gebe es aber auch Fälle, in denen die Jugendlichen von sich aus erklärten, lieber in einer Gemeinschaftsunterkunft als in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht zu werden. Auch dort könnten sie bestimmte Betreuungsleistungen erhalten.

cc) Vormundschaften bei Fairbund e. V.

Für alle Jugendlichen wird eine Vormundschaft eingerichtet. Dies gelte auch in den Fällen, in denen Zweifel am Alter bestünden. Eine Vormundschaftsbestellung erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung. Als Vormund für unbegleitete Minderjährige wird dabei immer der Verein Fairbund e. V. eingesetzt. In der Vergangenheit war noch

¹ Das Modell wurde u. a. im Rahmen der Fachtagung des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2009 in Hofgeismar durch Anita Hebenstreit, Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit vorgestellt. Die Vertreter/innen der Leipziger Jugendgerichtshilfe wurden so auf das Modell aufmerksam.

das Jugendamt Leipzig für alle Vormundschaften zuständig. Seit der Gründung von Fairbund im Jahr 2003 übernimmt der Verein auf der Grundlage einer internen Vereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Leipzig sämtliche Vormundschaften, die UMF betreffen. Auf diese Weise konnte das Jugendamt seine Mitarbeiter/innen entlasten. Die Finanzierung der Vormundschaften liegt weiterhin beim Jugendamt.

Fairbund ist kein Vormundschaftsverein, sondern vielmehr mit der Befugnis ausgestattet, Vormundschaften zu führen. Der Verein verfügt über 80 Mitarbeiter/innen, unter seiner Führung stehen Kindergärten sowie stationäre und ambulante Betreuungs- und Wohnprojekte. Maximal waren es 30 UMF, für die gleichzeitig eine Vormundschaft bestand. Hauptherkunftsländer sind Vietnam, Algerien, Irak, Afghanistan und Indien. Derzeit sind es sechzehn unbegleitete Minderjährige, für die Fairbund als Vormund eingesetzt ist. Von acht Mündeln ist der Aufenthaltsort jedoch nicht bekannt. Sie sind entweder weitergewandert oder aus Angst vor einer möglichen Abschiebung untergetaucht. Diese Vormundschaften werden dennoch für eine Übergangszeit weitergeführt.

Schwierigkeiten in der Vormundschaftsarbeit treten bei Verfahren auf, die selten vorkommende Herkunftsländer wie beispielsweise Guinea oder Burkina Faso betreffen. Auch hier wird zunächst Fairbund zum Vormund bestimmt, im Verlauf des Asylverfahrens wird der Mündel dann aber in die Nähe einer Außenstelle verlegt, die für das entsprechende Herkunftsland zuständig ist. Die Zuständigkeit des Jugendamtes Leipzig als Kostenträger bleibt bestehen. Aufgrund solcher Erfahrungen hat das Jugendamt Leipzig beschlossen, eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen, die vorsehen soll, die Jugendlichen zentral in Chemnitz unterzubringen und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich ein Asylantrag gestellt werde. Im Anschluss soll eine Verteilung innerhalb Sachsens oder bundesweit erfolgen. Einem solchen Vorgehen, erklärt ein Vertreter von Fairbund, stünde jedoch das Vormundschaftsrecht entgegen.

Schwierigkeiten treten weiter auf, sobald die Volljährigkeit eines Jugendlichen näherückt. Diese betreffen zum einen den Aufenthaltsstatus der Jugendlichen und zum anderen Fragen zu Ausbildungsmöglichkeiten. An den Leipziger Schulen sind Klassen mit Deutsch als Zweitsprache eingerichtet. Sie können i. d. R. für zwei Jahre besucht werden. Mit Eintritt der Volljährigkeit endet jedoch die Schulpflicht.

c) Unterbringung

aa) Kinder- und Jugendnotdienst Leipzig

Der Kinder- und Jugendnotdienst wird im Eigenbetrieb der Stadt Leipzig geführt.



Gebäude des Kinder- und Jugendnotdienstes Leipzig
(Abbildungen der Internetseite des KJND entnommen)

Es gibt zwei Teams mit den Arbeitsschwerpunkten Kinder, bestehend seit 1985, und seit dem Jahr 1991 für den Bereich Jugend. Seit 1995 sind beide Bereiche im selben Gebäude untergebracht. Die Mitarbeiter/innen decken u. a. den Bereitschaftsdienst des ASD ab, d. h. alles was zur Arbeit des Jugendamtes gehört und außerhalb der Geschäftszeiten liegt, wird vom KJND übernommen. In Bereitschaftszeiten sind vier Mitarbeiter/innen im Einsatz, zwei um vor Ort zu sein und zwei, um in Notfällen Hausbesuche durchzuführen. Bei Überbelegung kann auch in Absprache mit dem Jugendamt eine Betreuung in einer anderen Einrichtung des KJND erfolgen.



(Abbildungen der Internetseite des KJND entnommen)

Im Jahr 2008 waren vierzehn unbegleitete Minderjährige beim KJND untergebracht. Bis November 2009 fanden ebenfalls vierzehn UMF Aufnahme. Die Hauptherkunftsländer sind Vietnam, Algerien, Afghanistan und Libyen. Auffallend sei, dass die Jugendlichen von Schleppern um die Ecke abgesetzt wurden. 60 % sind Selbstmelder, 40 % werden von der Bohemia² aufgegriffen. In den letztgenannten Fällen hat die Polizei schon eine Befra-

²Bohemia ist eine in Leipzig seit 2000 bestehende Gemeinsame Ermittlungsgruppe der Bundespolizeidirektion Pirna, den Polizeidirektionen Leipzig und Westsachsen und der Stadt Leipzig als Ausländerbehörde. Ziel der Bohemia ist es Straftaten von Ausländern zu verfolgen. So will man den Versuch unternehmen Schleuserkriminalität und illegale Einreise zu verhindern.

gung durchgeführt. Das Protokoll dieser Befragung wird dem KJND zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der jahrelangen Erfahrung gibt es für die einzelnen Sprachen vereidigte Dolmetscher/innen, die über das Telefon die Jugendlichen über den KJND informieren können. Zunächst werden die Personaldaten abgefragt, um einen Antrag beim Familiengericht stellen zu können. Die Jugendgerichtshilfe wird angerufen und ein schnellstmöglicher Termin vereinbart. Sobald der/die Dolmetscher/in vor Ort ist, wird die Geschichte des Jugendlichen zu Fluchtweg und Fluchtursachen besprochen, um ein Verständnis für den Jugendlichen entwickeln zu können. Dies geschieht noch bevor das Gespräch mit dem Vormund und der Jugendgerichtshilfe stattfindet. Innerhalb der ersten drei Tage wird der Jugendliche in Begleitung eines Dolmetschers zum Gesundheitsamt geschickt. Hier wird eine Tbc-Untersuchung durchgeführt. Bei Gesundheitsproblemen werden die erforderlichen Behandlungen durchgeführt. Passbilder für den Vormund werden erstellt. Danach ist der KJND mit seinen festen Aufgaben fertig. Dies dauert fünf bis sieben Tage. Dann sind ein Vormund bestellt und die Jugendgerichtshilfe ist eingeschaltet. Die Jugendlichen bleiben zehn Tage im Kinder- und Jugendnotdienst. Dies beruht auf einer internen Vereinbarung mit dem Jugendamt. Es sollen nur die ersten Schritte wie der Weg zum Gesundheitsamt und zur Polizei begleitet werden.

In den Räumen des Kinder- und Jugendnotdienstes gibt es einen extra Schlafräum für UMF mit einem angeschlossenen Bad, das ausschließlich von dem jeweiligen Jugendlichen benutzt wird, solange der Gesundheitszustand noch nicht geklärt ist. Die Jugendlichen erhalten 4,95 € pro Tag, um sich selbst Essen kaufen zu können. Auf diese Weise soll auf kulturelle Unterschiede Rücksicht genommen werden.

Je nachdem wie alt jemand zu sein angibt, so werde er auch behandelt, erklärte die Leiterin des KJND. Das Alter werde nicht in Frage gestellt. Es gebe ganz rührende Fälle, aber auch Fälle, an die man nicht rankomme. Manche Jugendliche entzögen sich der Jugendhilfe. Dies passiere beispielsweise dann, wenn sie auf ihre Landsleute treffen. Gerade bei vietnamesischen Mädchen sei dies der Fall. Andere hätten schlichtweg Angst oder tauchten unter, wenn sie wüssten, dass eine Altersfeststellung anstehe. Man erfahre selten, wie die Jugendlichen ihre Freizeit verbringen. Dies sei schon allein wegen der Sprachbarriere

nicht möglich. Das Verhalten der Jugendlichen habe viel damit zu tun, ob sie schon wüssten, wo sie hin müssten oder wollten.

bb) Jugendhilfeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft

Im Anschluss an den Aufenthalt im Kinder- und Jugendnotdienst erfolgt eine Unterbringung in einer der Leipziger Jugendhilfeeinrichtungen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft. Welche Unterbringungsform gewählt werde, hänge vom Alter des/der Betroffenen ab, aber auch vom Willen der Jugendlichen selbst. Diese erhielten die Möglichkeit, beide Wohnformen auszuprobieren.

Grundsätzlich nimmt jede Jugendhilfeeinrichtung in Leipzig unbegleitete Minderjährige auf. Die Einrichtungen in der Kochstraße und der Ringstraße sind jedoch auf UMF spezialisiert. Um einen Interessenkonflikt zu vermeiden, erfolgt keine Unterbringung in einer Einrichtung von Fairbund.

d) Altersfestsetzung

Zwei Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe nehmen zur Altersbestimmung eine Inaugenscheinnahme vor. Darüber hinaus wird von ihnen schriftlich festgehalten, wenn verschiedene Stellen, wie die Polizei oder der KJND, im Verlauf des Verfahrens Zweifel am Alter geäußert haben. Das Leipziger Familiengericht hingegen stellt im Rahmen des Vormundschaftsverfahrens das angegebene Geburtsdatum nicht in Frage; es sieht die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben bei Fairbund.

Bei einer „minimalen Spanne“ zwischen dem angegebenen Alter und dem für möglich gehaltenen ändert das Jugendamt das Geburtsdatum nicht ab. Ein medizinisches Gutachten werde nur in „kritischen Fällen“ eingeholt. Generell sei es schwierig, etwas zur Altersstruktur der Jugendlichen zu sagen. Es handele sich häufig um Erwachsene. In diesen Fällen werden die Betroffenen im Clearinggespräch mehrfach auf ihr Alter angesprochen. Sie werden darauf hingewiesen, was für Schwierigkeiten für sie entstehen könnten, sollten sie bei ihrer Altersangabe bleiben. Enorme Kosten könnten auf sie zukommen. In der Vergangenheit betraf dies ca. fünf Personen.

Zunächst erfolgt auch in diesen Zweifelsfällen eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung. Machen die Betroffenen keine anderen Angaben zu ihrem Alter, wird eine

Altersfestsetzung an der Universitätsklinik Leipzig durchgeführt. Der hierfür zuständige Professor lege großen Wert darauf, dass die Altersfestsetzung nur eine Wertigkeit für das Vormundschaftsgericht habe und keine Verwendung in Strafverfahren finde. Es werden Röntgenaufnahmen der Handwurzel gemacht und Feststellungen zum Zahnstatus sowie den äußeren Körpermerkmalen getroffen. Wenn im Rahmen des medizinischen Gutachtens die Volljährigkeit festgestellt wird, werden die Betroffenen aus der Jugendhilfe entlassen. Fairbund bietet dann noch Unterstützung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft an. In der Regel tauchten die Betroffenen aber unter.

3. Aufenthaltsrechtliches Clearing?

Für Vormünder besteht kaum eine Möglichkeit, auf die Asylantragstellung eines Sechzehn- oder Siebzehnjährigen Einfluss zu nehmen. Es scheine, als seien die Jugendlichen instruiert, Asyl zu sagen, sobald sie mit einer Behörde in Kontakt kämen. Dabei sei ihnen nicht bewusst, was Asyl bedeute. Eine Betreuerin erklärte, eine große Schwierigkeit liege darin, dass die Jugendlichen mit ihrem Asylverfahren relativ allein gelassen würden. Das Verfahren sei für sie undurchsichtig, insbesondere die Abläufe seien schwer zu durchschauen. Es hänge vieles davon ab, wann die Jugendlichen zu wem Vertrauen fassten und welche Erwartungen erfüllt werden könnten. Die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge findet grundsätzlich allein statt. Sie werden durch einen Sonderbeauftragten für UMF durchgeführt.

In der Regel wird für die unter Sechzehnjährigen kein Asylantrag gestellt, sondern stattdessen eine Duldung beantragt. In Leipzig beispielsweise werden die Minderjährigen hierfür von ihrem Vormund zur Ausländerbehörde begleitet. Die Ausländerbehörde stellt ihnen Fragen zu ihren Personaldaten, zum Reiseweg und gegebenenfalls zu ihren Fluchtgründen. Ob eine Umverteilung nach § 15 a AufenthG durch die ZAB Chemnitz erfolge oder direkt eine Duldung erteilt werde, hänge von der Glaubwürdigkeit der Antragsteller/innen ab.

Die Einrichtung einer Clearingstelle wurde bislang aufgrund der niedrigen Ankunfts zahlen unbegleiteter Minderjähriger für nicht notwendig erachtet. Zumindest das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erklärte aber sein Interesse an einer solchen Einrichtung, sollte ein Bedarf tatsächlich festgestellt werden. Zurzeit sei es die Praxis, Einzelfälle mit der AG In- und Ausländer abzuklären. Zumindest bei den unter Sechzehnjährigen

könne so besprochen werden, ob ein Asylantrag sinnvoll sei. Bei den Sechzehn- und Siebzehnjährigen bliebe allenfalls die Rücknahme des Asylantrages, wollte man eine Klärung noch herbeiführen. Eine Rücknahme sei aber wegen der Rechtswirkungen nach § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG schwierig.

4. Verfahrensberatung durch AG In- und Ausländer e. V.

Der Verein AG In- und Ausländer e. V. bietet in seinen Büroräumen in Chemnitz wie auch vor dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz Verfahrensberatung an. Zeitlich ist eine solche Beratung zwischen der Registrierung durch die ZAB Chemnitz und der Asylantragstellung beim Bundesamt möglich; beide Verfahren finden im Abstand einiger Tage statt. Das Bundesamt weist auf die Verfahrensberatung durch die AG In- und Ausländer bei der Antragstellung hin. Eine Verfahrensberatung auf der umgenutzten früheren Kasernenanlage ist der AG In- und Ausländer gegenwärtig nicht möglich. Ihre Verfahrensberatung führt sie daher in einem vor dem Eingang der Erstaufnahmeeinrichtung geparkten Bus durch.

5. Verteilung

Eine Verteilung innerhalb Sachsens auf die einzelnen Kommunen erfolgt bei den Sechzehn- und Siebzehnjährigen, die nicht in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind. Im Rahmen des bundesweiten Verteilungsverfahrens werden Jugendliche meist aus Berlin oder Bayern zugewiesen. Bei Zuweisungen vietnamesischer Jugendlicher aus Berlin sei auffällig, dass diese sich meist nicht in Sachsen meldeten, sondern untertauchten.

6. Zurückschiebung

Die Bundespolizeidirektion Pirna ist in Sachsen, seit dem Wegfall der stationären Grenzkontrollen am 21.12.2007, für Personenkontrollen im 30 km-Grenzbereich sowie an den grenznahen Bahnhöfen Dresden und Leipzig zuständig. Die Kontrollen betreffen Reiserouten aus Polen und Tschechien. Im Jahr 2009 wurden ca. 700 Personen auf diese Weise als illegal Eingereiste festgestellt. Darunter waren keine Minderjährigen unter sechzehn Jahren. Wie viele Sechzehn- und Siebzehnjährige davon betroffen waren, wurde statistisch nicht festgehalten.

Zurückschiebungen nach Polen oder Tschechien erfolgen innerhalb eines Tages nach dem Aufgriff. Im Übrigen hängt die Dauer des Verfahrens davon ab, ob Passersatzpapiere beschafft werden müssen und welches Land für die Aufnahme zuständig ist. Das Verfahren könne sich bis zu einem Vierteljahr hinziehen. Die in diesen Fällen möglich Inhaftierung zur Sicherung der Zurückschiebung erfolgt in einer Justizvollzugsanstalt, in der Kapazitäten frei sind. Alleinreisende Minderjährige werden dabei getrennt von Erwachsenen untergebracht. Unter Sechzehnjährige werden nicht inhaftiert, sondern sofort dem Jugendamt übergeben. Minderjährige über sechzehn Jahren werden im normalen Verfahren behandelt. Das Jugendamt werde zwar informiert und beteiligt, es gebe aber keine gesetzliche Regelung, die eine andere Behandlung verlangte. Bei Zurückschiebungen in Nachbarländer würden die dortigen Behörden beteiligt.